Anlage zur Richtlinie der Stadt Braunschweig für Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig

Förderfähig sind Ausgaben, die dem unter 2.3 der Richtlinie genannten Zweck dienen, u.a. für:

- Material- und Investitionskosten, wie z.B.
 - Geschäfts- und Betriebsausstattung
 - Einrichtungen eines Warenerstlagers
 - weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung, der –erweiterung oder des –erwerbs
- Bau- / Umbaumaßnahmen
- Grundlegende Kommunikationsinstrumente (z.B. Markenkonzepte, Erstellung der Website)
- Mietkosten (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)
- Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)

Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen
- laufende oder wiederkehrende Betriebskosten wie Lizenzgebühren, Hosting von Websites, Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern
- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien
- Personal, welches zwölf Monate vor Einstellung bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen ist.
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigungsverhältnisse, die vor der Antragsstellung geschlossen wurden. Als Abschluss des Arbeitsvertrages gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien